

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2019

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 09.09.2019 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Gehen Sie davon aus, dass die ehemaligen Stiftungsräte der C. Stiftung (gelöscht) Alain Müller, Daniel Stauer und Ignaz Angerer jeweils am 11.06.2019 vom Staatsgerichtshof eine Verfügung vom 07.06.2019 mit Kopien der beiliegenden Individualbeschwerde sowie der ebenfalls beiliegenden angefochtenen Entscheidung zugestellt erhalten haben, wobei ihnen als interessierte Parteien eine vierwöchige Frist für eine Gegenäusserung eingeräumt wurde. Gehen Sie weiter davon aus, dass Sie als Einzelanwalt/-anwältin mit Kanzleisitz an der Landstrasse 11, 9490 Vaduz, von diesen ehemaligen Stiftungsräten mandatiert wurden, um eine Gegenäusserung zu verfassen. Gehen Sie schliesslich davon aus, dass Sie diese am 26.06.2019 eingereicht haben.

Zur Lösung dieser Prüfungsaufgabe benötigen Sie keine stiftungsrechtliche oder sonstige privatrechtliche bzw. zivilprozessrechtliche Literatur.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 09.09.2019/Hilmar Hoch

Beilagen:

- Obergerichtsbeschluss vom 11.04.2019 zu 07 HG.2018.121-18
- Individualbeschwerde vom 23.05.2019

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch die stv. vorsitzende Richterin Dr. Petra Mayrhofer sowie den Beisitzer Dr. Dietmar Baur und den Oberrichter Hansrudi Sele als weitere Mitglieder des Senates in der

Ausserstreitsache

Antragsteller:

Dr. Anton Bossi, Landstrasse 18, CH-8000 Zürich,

vertreten durch

Rechtsanwälte Meier & Partner,
Kirchstrasse 42b, D-88131 Lindau
(Bodensee),

juristische Person:

C. Stiftung (gelöscht), 9490 Vaduz,

wegen:

Bestellung eines Beistandes

infolge Rekurses des Antragstellers vom 15.01.2019 (ON 8) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 29.11.2018 (ON 6) in nicht-öffentlicher Sitzung am **11.04.2019** im Beisein der Schriftführerin Eva Marte

beschlossen:

Der Schriftsatz vom 14.02.2019 wird zurückgewiesen.

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Begründung:

1.1 Die C. Stiftung wurde am 16.01.1987 mit Sitz in Vaduz errichtet. Ihr Zweck war gemäss § 4 der Statuten die Bestreitung der Kosten

1. a) der Ausstattung und Unterstützung,
 b) des Lebensunterhalts im Allgemeinen,
 c) der Fürsorge im Fall von Krankheit und Alter,
2. die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne von Angehörigen einer bestimmten Familie.

Gemäss § 7 lit. a der Statuten wurden der Begünstigtenkreis, die näheren Voraussetzungen für eine Begünstigung sowie Inhalt und Umfang der Begünstigung vom Stifter anlässlich der Errichtung der Stiftung im Rahmen eines Beistatuts festgelegt.

§ 7 lit. b der Statuten bestimmte, dass dem Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Auflösung der Stiftung, auf einzelne Stücke des Stiftungsvermögens, dessen Teilung oder auf Ausrichtung einzelner bestimmter Vermögensteile der Stiftung zusteht.

1.2 (Wirtschaftlicher) Stifter der C. Stiftung war Dr. Günter Riedl. Die fiduziarische Stifterin war die Anstalt D.

Die Beistatuten der C. Stiftung wurden ebenfalls am 16.01.1987 erlassen und lauteten wie folgt:

1. *Alleiniger Begünstigter der Stiftung ist Zeit seines Lebens Herr Dr. Günter Riedl, geboren 21.01.1922, deutscher Staatsangehöriger, in Bukavu/Zaire.*

Die Begünstigung von Herrn Dr. Riedl ist keinerlei Beschränkungen unterworfen. Der Stiftungsrat ist somit berechtigt, an den

Begünstigten Ausschüttungen sowohl aus dem Ertrag wie auch aus der Substanz des Stiftungsvermögens in beliebiger Höhe vorzunehmen.

2. *Mit dem Ableben von Herrn Dr. Riedl hat die Stiftung ihren Zweck erfüllt und ist aufzulösen.*

Das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene restliche Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsrat auf die Stiftung Riedl für die Dritte Welt, Zürich, zu übertragen. [...]

3. *Diese Beistatuten wie auch einzelne ihrer Bestimmungen dürfen vom Stiftungsrat jederzeit einer Abänderung oder Ergänzung unterzogen, ganz oder teilweise widerrufen werden.*

- 1.3** Am 06.11.2001 wurde vor dem Fürstlichen Landgericht im Verfahren 10 Cg 413/98 zwischen Dr. Günter Riedl als klagender Partei und der C. Stiftung als beklagter Partei wegen Anfechtung eines Schenkungsvertrags ein gerichtlicher Vergleich folgenden Inhalts geschlossen:

Die beklagte Partei anerkennt, dass der zwischen den Streitteilen am 04./23.07.1997 abgeschlossene Schenkungsvertrag wegen absichtlicher Täuschung des Klägers durch Rechtsanwalt Dr. Anton Bossi oder wegen Irrtums unwirksam ist und subsidiär der Schenkungsvertrag einvernehmlich aufgehoben wird.

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Die Gerichtsgebühren werden gemäss Gebührengesetz getragen.

Die Parteien erklären einvernehmlich damit einverstanden zu sein, dass die vom Kläger geleisteten Sicherheiten an seine Rechtsvertreter Fritz & Partner, Rechtsanwälte, 9490 Vaduz, ausgefolgt werden.

- 1.4** Mit Beschluss vom 30.11.2001 wurde vom Stiftungsrat der C. Stiftung festgestellt, dass diese über kein Vermögen mehr verfügt, ihr Zweck unerreichbar geworden und somit die Stiftung aufgehoben ist. Am 12.12.2001 wurde die C. Stiftung im Handelsregister gelöscht.

Der Antragsteller war bis zum 23.11.2000 Stiftungsrat der C. Stiftung.

Zwischenzeitlich ist Dr. Günter Riedl verstorben.

- 2.** Mit dem am 09.10.2018 beim Erstgericht eingelangten Schriftsatz beehrte der Antragsteller, für die C. Stiftung einen Beistand mit der Aufgabe zu bestellen, die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit des gerichtlichen Vergleichs vom 06.11.2001 zu überprüfen, sofern erforderlich, diesen zu genehmigen oder die Rechtsunwirksamkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

- 2.1** Der Antragsteller brachte zusammengefasst vor, mit dem am 04./23.07.1997 unterzeichneten Vertrag habe Dr. Günter Riedl der C. Stiftung seine damals im Zollfreilager Embrach (Schweiz) eingelagerte private Kunstsammlung geschenkt. Die Lagerräumlichkeiten seien von der ebenfalls von Dr. Riedl gegründeten Dr. Riedl Kunststiftung angemietet worden. Präsident des Stiftungsrats dieser schweizerischen Stiftung sei Dr. Riedl gewesen. Die Schenkung sei das Kernstück der bereits 1997 entwickelten Nachlassplanung gewesen, wonach das gesamte Vermögen des Dr. Riedl noch zu seinen Lebzeiten auf die C. Stiftung übergehen sollte.

Mit der zu 10 C 413/98 beim Fürstlichen Landgericht eingebrachten Klage habe Dr. Riedl die Feststellung begehrt, dass der genannte Schenkungsvertrag nichtig, in eventu ungültig sei und aufgehoben werde. Seinen Klagsanspruch habe Dr. Riedl darauf gestützt, dass er sich bei Unterzeichnung des

Schenkungsvertrags in einem wesentlichen Irrtum befunden habe. Denn man habe ihm beteuert und mehrfach bestätigt, als Erstbegünstigter jederzeit und ohne Einschränkung über das gesamte Stiftungsvermögen verfügen und daher jederzeit verlangen zu können, dass die private Kunstsammlung im Ganzen oder in Teilen wieder an ihn ausgefolgt werde. Der wesentliche Irrtum sei durch die Stiftung bzw. deren Stiftungsräte verursacht worden. Die damals Beklagte C. Stiftung habe das Vorbringen bestritten, insbesondere, dass Dr. Riedl in einen Irrtum geführt worden sei und sich in einem solchen befunden habe.

Der Antragsteller und Martin Liebherr hätten mit Dr. Riedl einen Mandatsvertrag gehabt. Dieser Mandatsvertrag vom 02.07.1997 habe Dr. Riedl berechtigt, dem Antragsteller und Martin Liebherr in Bezug auf ihre Funktion als Stiftungsräte der C. Stiftung Weisungen zu erteilen. Auch der dritte Stiftungsrat Dr. Harald Ostermeier, sei aufgrund eines Mandatsvertrags vom 21.07.1991 in Bezug auf seine Funktion als Stiftungsrat an die Weisungen des Dr. Riedl gebunden gewesen. Mit Schreiben der Anwälte von Dr. Günter Riedl, Kanzlei ABC, hätten der Antragsteller und der Stiftungsrat Martin Liebherr verschiedene – im Einzelnen angeführte – Weisungen erhalten, die auf die Genehmigung des gerichtlichen Vergleichs und die Bestellung bestimmter neuer Stiftungsräte hinausliefen.

Mit dieser Aufforderung und Instruktion der Bestellung von weisungsgebundenen Stiftungsräten sei der Antragsteller in einem Interessenkonflikt gestanden. Einerseits sei er aufgrund des erwähnten Mandatsvertrags vertraglich an Dr. Günter Riedl gebunden gewesen, andererseits sei er als Stiftungsrat der C. Stiftung stiftungsrechtlich verpflichtet gewesen. Der Antragsteller sei folglich aus dem Stiftungsrat zurückgetreten. Mit ihm sei auch Martin Liebherr als Stiftungsrat zurückgetreten.

Als zurücktretende Stiftungsräte hätten der Antragsteller und Martin Liebherr von ihrem Recht nach § 8 der Statuten Gebrauch gemacht und ihre Rechtsnachfolge benannt, nämlich Dr. Damian Hoch und Dr. Markus Bieri. Trotz der Benennung dieser Personen durch die zurückgetretenen Stiftungsräte Anton Bossi und Martin Liebherr habe der verbliebene Stiftungsrat Dr. Harald Ostermeier als neue Stiftungsräte Dr. Pius Götte und Dr. Dimitri Koch bestellt, die beide ihr Amt angenommen hätten. Dr. Dimitri Koch habe am 27.08.2001 seine Demission erklärt. Als neuer Stiftungsrat sei Dr. Paul Meilis bestellt worden. Am 18.10.2001 seien als Stiftungsräte Dr. Alain Müller, Daniel Staufer und Ignaz Angerer eingesetzt worden. Zugleich hätten die Stiftungsräte Dr. Pius Götte, Dr. Harald Ostermeier und Paul Meilis ihr Amt niedergelegt. Mit dieser Bestellung hätten Dr. Günter Riedl und seine Anwälte die vollständige Kontrolle über die Stiftung erlangt.

Noch vor der Hinterlegung ihres Amtes hätten die Stiftungsräte Dr. Pius Götte, Dr. Harald Ostermeier und Dr. Paul Meilis die Beistatuten geändert. Dies hätten sie jedoch nur unter der Bedingung einer Haftungsfreistellung getan. Der Stiftungsrat habe die Beistatuten ändern sollen, sodass anstelle der Stiftung Riedl für die Dritte Welt die UNICEF Stiftung Köln treten sollte. Zugleich habe aber die UNICEF Stiftung Köln die C. Stiftung und alle ihre Organträger von jeder Haftung schad- und klaglos halten müssen, so auch „in Verbindung mit dem Unterlassen der Realisierung der (allfälligen) Ansprüche aus dem C. Schenkungsvertrag oder dem Verzicht auf diese (allfälligen) Ansprüche.“ Diese zweckwidrige Abänderung der Beistatuten hätten die scheidenden Stiftungsräte vorgenommen. Zu einer Ausschüttung oder einem Ausschüttungsbeschluss an die UNICEF Stiftung Köln sei es nicht gekommen, da der Zivilrechtsstreit zu 10 C 413/98 mit gerichtlichem Vergleich erledigt worden sei. Damit sei der Stiftung ihr zweckgewidmetes Vermögen entzogen worden.

Die neuen Stiftungsräte hätten dazu Hand geboten, mit dem gerichtlichen Vergleich (rückwirkende Aufhebung der Schenkung) zwischen Dr. Günter Riedl (Kläger) und der C. Stiftung (Beklagte) der Stiftung C. das wesentliche Vermögen zu entziehen. Dabei hätten sich die Stiftungsräte in Interessenskollisionen befunden. Dr. Alain Müller sei Stiftungsrat der C. Stiftung und als Partner der Rechtsanwaltskanzlei ABC, Stuttgart, zugleich Rechtsanwalt von Dr. Riedl gewesen. Daniel Stauer sei Stiftungsrat der C. Stiftung und zugleich als Partner der Rechtsanwaltskanzlei bzw. Vertretung von Dr. Günter Riedl gewesen. Am 25.09.2001 habe er mit Dr. Riedl einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach er als Treuhänder sein Mandat als Stiftungsrat ausschliesslich gemäss den Instruktionen von Dr. Günter Riedl als Auftraggeber ausführe. Ignaz Angerer sei Stiftungsrat der C. Stiftung und zugleich Beauftragter von Dr. Günter Riedl gewesen. Er scheine ebenfalls einen Mandatsvertrag unterfertigt zu haben. Auch er habe sich verpflichtet, sein Mandat als Stiftungsrat ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers auszuüben.

Die Stiftungsräte hätten kollusiv gehandelt, indem sie dann ihren Stiftungsratsbeschluss mit gerichtlichem Vergleich vom 06.11.2001 zu 10 C 413/98 umgesetzt hätten.

Der Antragsteller habe entgegen dem Vergleichstext Dr. Günter Riedl zu keinem Zeitpunkt in einen Irrtum geführt. Noch kurz vor Abschluss des Vergleichs habe der damalige Rechtsvertreter der Stiftung, Dr. Lattner, dem neuen Stiftungsrat Ignaz Angerer mit Schreiben vom 23.10.2001 seine nach wie vor aufrechte und im Schreiben vom 29.01.2001 dargelegte Einschätzung zum Ausgang des Verfahrens mitgeteilt, nämlich: *„Meine Prognose zum Ausgang des Verfahrens ist die Folgende. Die Behauptung der Geschäftsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Schenkungsvertrags, worauf Dr. Riedl sein Klagebegehren stützte, wird klägerseits wohl nicht mehr aufrechterhalten [...]“. Dass eine arglistige*

Täuschung gegenüber Dr. Riedl erweislich ist, kann ich mir schlechterdings nicht vorstellen. Auch der Grundlagenirrtum wird nicht vorgelegen haben." Trotz dieser Einschätzung des die Stiftung im Zivilrechtsstreit vertretenden Anwalts sei zum Nachteil der Stiftung ein Vergleich abgeschlossen worden. Mit den im Vergleich dargelegten Gründen hätten die Stiftungsräte ihr zweckwidriges Vorgehen verschleiert, aber auch ihre Verantwortlichkeit. Der Vergleich sei zum Nachteil der C. Stiftung abgeschlossen worden. Die von Dr. Riedl der Stiftung geschenkten und gewidmeten Vermögenswerte hätten nicht seinem Stifterwillen und dem Stiftungszweck folgend verwendet werden können.

2.2 Es folgen weitere, hier nicht wiederzugebende Ausführungen, weshalb der seinerzeitige gerichtliche Vergleich nichtig bzw. schwebend unwirksam sei, woraus sich ein Bereicherungsanspruch der Stiftung ergebe.

2.3 Der Antragsteller leite seine Antragslegitimation aus seiner früheren Stellung als Stiftungsrat ab. Gegenständlich sei die Ausschüttung des Stiftungsvermögens an die Zweitbegünstigte vereitelt worden. Anstelle des Vergleichs hätte das Stiftungsvermögen zweckgewidmet an die Zweitbegünstigte ausgeschüttet werden sollen. Der Antragsteller als vormaliger Stiftungsrat sei ein Stiftungsbeteiligter nach Art. 552 § 35 PGR und antragslegitimiert.

Antragsgegner würden keine angeführt, da gegenständlich alleine die Interessen der Stiftung im Zentrum stünden. Rechtspositionen vormaliger Organe würden nicht berührt. Es sei alleinig die Frage zu klären, ob die Voraussetzungen vorlägen, die hier gelöschte Stiftung unter die Stiftungsaufsicht nach Art. 552 § 29 PGR zu stellen und die beantragte aufsichtsrechtliche Massnahme anzuordnen.

Aufgabe des Beistands werde es sein, zunächst die Rechtswirksamkeit des gerichtlichen Vergleichs zu prüfen. Stelle dieser über die hier vorliegende Bescheinigung fest, dass es sich beim gerichtlich abgeschlossenen Vergleich um ein schwebendes Rechtsgeschäft handle, so werde er zu entscheiden haben, ob er dieses genehmigen dürfe. Sollten die Voraussetzungen zur Genehmigung des Rechtsgeschäftes fehlen, so werde er allfällig die gerichtliche Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des gerichtlichen Vergleichs gegen den Rechtsnachfolger des verstorbenen Dr. Günter Riedl anstreben müssen.

Als Beistand werde Mag. iur. Gregor Jenny, Advocaturbüro Jenny & Partner AG in Vaduz, vorgeschlagen. Dieser habe seine Bereitschaft zur Übernahme dieses Mandats erklärt. Er habe auch erklärt, dass keine Interessenskollisionen bestünden.

3. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht den Antrag, für die C. Stiftung einen Beistand zu bestellen, mit der Aufgabe, die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit des gerichtlichen Vergleichs vom 06.11.2001 zu prüfen, sofern erforderlich, diesen zu genehmigen oder die Rechtsunwirksamkeit gerichtlich feststellen zu lassen, abgewiesen.

In seiner Begründung führte es aus, dass bei einer beendeten Verbandsperson zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese nur die Bestellung eines Beistands auf Antrag eines Beteiligten gemäss Art. 141 PGR in Frage komme. Der Oberste Gerichtshof wende in ständiger Rechtsprechung den Art. 141 PGR jedoch analog an, wenn es darum gehe, dass die gelöschte Verbandsperson selbst Ansprüche geltend mache. Voraussetzung sei, dass ein möglicher Anspruch plausibel dargetan werde. Auf eine allfällige Berechtigung des Anspruchs sei dabei im Beistandsbestellungsverfahren nicht einzugehen, diese Prüfung obliege dann in weiterer Folge dem zu

bestellenden Beistand, der dann selbst zu entscheiden habe, ob er weitere Schritte setze oder nicht. Ein solcher möglicher Anspruch sei dargetan worden. Der vorgeschlagene Mag. Gregor Jenny sei als Rechtsanwalt grundsätzlich auch als Beistand geeignet, zumal er bestätigt habe, dass bei ihm keine Interessenkollision vorliege.

Antragsberechtigt seien neben Gläubigern auch ehemalige Organe der beendeten Verbandsperson. Das Gericht sei der Auffassung, dass sich die diesbezügliche Beteiligtenstellung nur auf die zuletzt bestellten Stiftungsräte beziehe. Würde nämlich eine Stiftung nicht beendet werden, würde es einem vormaligen Stiftungsrat auch an der Beteiligtenstellung fehlen hinsichtlich der Überprüfung von Ansprüchen (ausgenommen ein Vorgehen betreffend seine Abwahl) und nach Beendigung einer Verbandsperson könne aufgrund deren Untergangs keine neue Beteiligtenstellung mehr entstehen. Da andere Stiftungsräte dem Antragsteller gefolgt seien, fehle es ihm an der notwendigen Beteiligtenstellung.

- 4.** Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Antragstellers (ON 8).
- 4.1** Mit weiterem an das Fürstliche Obergericht gerichteten Schriftsatz vom 14.02.2019 (ON 15) macht der Antragsteller weitere Rechtsausführungen.
- 4.2** In seinem Rekurs (ON 8) macht der Antragsteller zusammengefasst geltend, er leite seine Antragslegitimation aus seiner früheren Stellung als Stiftungsrat ab. Verneine man seine Antragslegitimation, sei die Stiftungsaufsicht gar nicht mehr möglich. Denn es dürfe davon ausgegangen werden, dass der kollusiv handelnde Stiftungsrat wohl nicht selbst einen solchen Antrag stellen werde, nachdem er die Stiftung mangels Vermögens für aufgehoben erklärt habe. Ein

Justizgewährungsanspruch der Stiftung auf Überprüfung der zweckmässigen Verwendung des Stiftungsvermögens sei zu ermöglichen und die Aktivlegitimation daher zu bejahen. Der Antragsteller als vormaliger Stiftungsrat sei ein Stiftungsbeteiligter nach Art. 552 § 35 PGR und antragslegitimiert.

Dass das Erstgericht entgegen herrschender Rechtsprechung die Aktivlegitimation des Antragstellers verneine, obwohl sich Liechtenstein mit dem neuen Stiftungsrecht einer neuen Foundation Governance verschrieben habe, sei nicht nachvollziehbar. Spreche man dem Rekurswerber seine Antragslegitimation nach neuem Stiftungsrecht ab, würde das neue Stiftungsrecht die Stiftung und den Beschwerdeführer schlechter stellen, als es das alte Stiftungsrecht und die dazugehörige Rechtsprechung getan habe. Die gesetzliche Neufassung habe die Rechte der Stiftungsbeteiligten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht reduzieren wollen und würde der Motivation der Reform widersprechen. So seien unter den Stiftungsbeteiligten auch diejenigen zu erfassen, denen ein berechtigtes Interesse zukomme.

5. Hiezu hat das Rekursgericht erwogen:

- ### **5.1**
- Nach ständiger Rechtsprechung des Fürstlichen OGH ist auch das Ausserstreitverfahren nach dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels ausgestaltet. Demnach stellt die Erhebung des Rechtsmittels eine einheitliche und abgeschlossene Prozesshandlung dar, die einer Partei gegen dieselbe Entscheidung nur einmal zusteht. Die rechtsmittelwerbende Partei hat keine prozessuale Möglichkeit, einen einmal eingebrachten Rechtsbehelf durch Zusätze und dergleichen zu ergänzen. Ein solcher unzulässiger Ergänzungsschriftsatz ist vielmehr a limine zurückzuweisen (LES 2002, 186 mwN; LES 1992, 29).

Der den Rekurs vom 15.01.2019 ergänzende, an das Rekursgericht gerichtete Schriftsatz des Antragstellers vom 14.02.2019 (ON 15) verstösst gegen den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels und ist daher ohne inhaltliche Prüfung und Berücksichtigung als unzulässig zurückzuweisen.

- 5.2** Die vom Antragsteller begehrte Beistandsbestellung für eine gelöschte Stiftung kann, wie schon das Erstgericht angeführt hat, grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des Art. 141 PGR erfolgen.

Der Staatsgerichtshof anerkennt in seiner jüngeren Rechtsprechung die Parteifähigkeit einer gelöschten juristischen Person und damit einer hinterlegten Stiftung, unter der Voraussetzung, dass dieser ein Kurator im Sinne von Art. 141f PGR bestellt wird (StGH 2010/147; StGH 2009/146; StGH 2010/56). Mit der Bestellung eines Kurators im Sinne von Art. 141ff PGR – aber auch erst mit dieser – wird eine gelöschte juristische Person faktisch wieder handlungs- bzw. prozessfähig (LES 2013, 209).

- 5.3** Gemäss Art. 141 Abs. 1 PGR ist für eine gelöschte oder sonst beendigte Verbandsperson, gegen die ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird, auf Antrag der Beteiligten ein Beistand zu bestellen, der sie im Verfahren vertritt. Diese Bestimmung ist analog auch auf die Betreibung und Hereinbringung von Forderungen einer solchen Verbandsperson und damit auch in Bezug auf die Aktivlegitimation derselben anzuwenden (LES 2010, 38 mwN).

- 5.4** Art. 141 PGR erwähnt nicht, was unter dem Ausdruck „Beteiligte“ zu verstehen ist. Da die Bestimmung aber auf die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs und auf die Vertretung der Verbandsperson im Verfahren abzielt, können unter den Beteiligtenbegriff des Art. 141 PGR nur jene Personen subsumiert werden, die von diesem Rechtsanspruch rechtlich betroffen

werden. Auch wenn vom weiteren Parteibegriff des Art. 2 AussStrG ausgegangen wird, ist für die Stellung als Beteiligter nach Art. 141 PGR jedenfalls ein rechtliches Interesse Voraussetzung. Denn auch Antragsteller nach Art. 2 Abs. 1 AussStrG ist nur derjenige, der einen auf die Sachentscheidung des Gerichts gerichteten Antrag stellt und darin erkennbar behauptet, einen eigenen Rechtsschutzanspruch in die begehrte Richtung geltend zu machen. Für die Eigenschaft als Antragsteller nach Art. 2 Abs. 1 AussStrG ist relevant, dass ein Recht in eigenem Namen geltend gemacht wird oder unmittelbar gegen einen anderen Rechtsträger gerichtet ist (Rechberger in Rechberger, Ausserstreitgesetz² § 2 RZ 5 mwN). Die Parteistellung eines formellen Antragstellers hängt im Ausserstreitverfahren (Rechtsfürsorgeverfahren) von der Begründung des Antrags und damit davon ab, ob er ein eigenes subjektives Recht geltend macht. Ist dies nicht der Fall, so ist seine Parteistellung zu verneinen (LES 2009, 253; RIS-Justiz RS0123813).

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH 2016/84 = LES 2017, 125) ist zwar Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG im Lichte des Rechtsfriedens im Beistandsbestellungsverfahren nach Art. 141 PGR insoweit grosszügiger zu handhaben, als bei Vorliegen eines Antrags auf Beistandsbestellung den (früheren) Organen einer juristischen Person auch schon im Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung zukommt. Dies betrifft aber nur die Beiziehung der Organe einer juristischen Person – oder nach deren Liquidation der früheren Organe – als Antragsgegner, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Sicht der Dinge in das Verfahren einzubringen, um Wesentliches, insbesondere zur Klärung des Sachverhalts, beitragen zu können (LES 2017, 125). An der Voraussetzung, dass nach Art. 141 PGR für die Aktivlegitimation zur Stellung eines Antrags auf Beistandsbestellung für eine (gelöschte) Verbandsperson Voraussetzung ist, dass der Antragsteller in seiner Rechtstellung in Bezug auf den geltend zu machenden Rechtsanspruch berührt

wird und die Beeinträchtigung bloss wirtschaftlicher oder ideeller Interessen nicht ausreicht, ändert diese Rechtsprechung nichts.

- 5.5** Vorliegend leitet der Antragsteller seine Antragslegitimation – nur – aus seiner früheren Stellung als Stiftungsrat der C. Stiftung ab. Ein rechtliches Interesse seinerseits an der Bestellung des Beistands in Bezug auf die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit des gerichtlichen Vergleichs vom 06.11.2001 behauptet er aber nicht. Eine solche ist weder aus seinem erstinstanzlichen, noch aus seinem Rekursvorbringen ersichtlich.

So behauptet der Antragsteller nicht, dass ihm Rechtsansprüche gegen die C. Stiftung zustünden und er deshalb an der Einbringlichmachung von Vermögenswerten ihrerseits ein Interesse hätte. Er bringt nur vor, dass alleine die Interessen der Stiftung im Zentrum stünden und gegenständlich anstelle des Vergleichs die Ausschüttung des Stiftungsvermögens an die Zweitbegünstigte [Anm: Letztbegünstigte] erfolgen hätte sollen.

Der Antragsteller ist bereits mit 23.11.2000 als Stiftungsrat der C. Stiftung ausgeschieden. Er war weder bei der Änderung der Beistatuten am 17.10.2001 noch beim Abschluss des gerichtlichen Vergleichs am 06.11.2001 beteiligt. Eine mögliche Einbeziehung seinerseits als ehemaliger Stiftungsrat der C. Stiftung in eine Haftung in Bezug auf den zu überprüfenden gerichtlichen Vergleich vom 06.11.2001 ist aus dem Antragsvorbringen nicht erkennbar.

Der Antragsteller beruft sich betreffend seine Antragslegitimation auf die Rechtsprechung des OGH in LES 2002, 186. In jenem Rechtsfürsorgeverfahren wurde die Beteiligtenstellung des ehemaligen Stiftungsrats in Bezug auf die Unteraufsichtstellung einer liechtensteinischen Familienstiftung und die gerichtliche Prüfung, ob das Stiftungsvermögen der Begünstigtenregelung gemäss ausgeschüttet worden sei, im Sinne des Art. 567 Abs. 1

PGR idF vor dem LGBl 2008/220 in analoger Anwendung der damals geltenden Bestimmung des Art. 564 Abs. 3 und 4 PGR bejaht, wonach jeder bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen kann, der an einer bestimmungsgemässen Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Interesse hat.

Diesem Beschwerdevorbringen ist aber entgegenzuhalten, dass sich in Bezug auf die Beteiligtenstellung nur schon der vorliegende Sachverhalt von dem der Entscheidung zu LES 2002, 186 zugrunde liegenden massgeblich unterscheidet. Denn in jenem Verfahren wurde die Beteiligtenstellung des Antragstellers (im Sinne des Art. 567 Abs. 1 PGR in der damals geltenden Fassung) als früheres Mitglied des Stiftungsrates damit begründet, dass er nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion in eine Haftung des Stiftungsvorstandes einbezogen werden könnte, sofern er als Stiftungsratsmitglied eine zweckwidrige Ausschüttung des Stiftungsvermögens unwidersprochen hinnahm bzw. untätig blieb. Eine solche Verantwortlichkeit des zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits rechtswirksam ausgeschiedenen Antragstellers besteht aber unter Zugrundelegung des von ihm behaupteten Sachverhalts vorliegend mangels einer Organ- und Garantenstellung seinerseits zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses am 06.11.2001 nicht.

Soweit der Antragsteller einwendet, durch diese Rechtsprechung werde die vom Gesetzgeber angekündigte Foundation Governance nicht gelebt und es würden kriminellen Machenschaften Tür und Tor geöffnet, ist er darauf hinzuweisen, dass gegenständlicher Sachverhalt bereits vom Fürstlichen Landgericht zu 14 UR.2002.34 in strafrechtlicher Hinsicht überprüft wurde. Auch steht die Bestellung eines Beistands im Sinne des Art. 141 PGR bei einem begründeten Antrag durch einen Antragsteller, der ein subjektives Recht geltend macht, nach wie vor offen.

Eine Einbeziehung der (früheren) Organe der Stiftung als Antragsgegner im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. c AusstrG (StGH 2016/84, LES 2017, 125) im gegenständlichen Rekursverfahren über die Beistandsbestellung konnte unterbleiben, da schon mangels Beteiligtenstellung des Antragstellers im Sinne des Art. 141 PGR der Antrag auf Beistandsbestellung abzuweisen war.

Dem insgesamt unbegründeten Rekurs ist daher ein Erfolg zu versagen.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat

Vaduz, 11.04.2019

Die stv. Vorsitzende:
Dr. Petra Mayrhofer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Eva Marte



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht kein Rechtsmittel offen.

ZV

- 1) Vertreter AS im RHW
- 2) Akt retour an Erstgericht

Vaduz, 11.04.2019

Dr. Petra Mayrhofer
stv. Vorsitzende

An den

Staatsgerichtshof des Fürstentum Liechtenstein
9490 Vaduz

Beschwerdeführer: Prof. Dr. Anton Bossi
Landstrasse 18
CH-8000 Zürich

vertreten durch:
Rechtsanwälte Meier & Partner
Kirchstrasse 42 b
D-88131 Lindau (Bodensee)
auf bereits vorliegende Vollmacht wird Bezug genommen

Belangte Behörde: Fürstliches Obergericht
9490 Vaduz

gegen: Beschluss vom 11.04.2019, 07 HG.2018.121, ON 18

wegen: Verletzung verfassungsmässiger und durch die EMRK
garantierte Rechte
(Stw.: CHF 30.000,-)

Individualbeschwerde
gem. Art. 15 StGH

einfach
Beilagen

Mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 11.04.2019, ON 18, zu 07 HG 2018.211, wird der Beschwerdeführer in seinen durch die Landesverfassung (LV) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechten verletzt.

Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 11.04.2019 wurde dem Beschwerdeführer am 25.04.2019 zugestellt.

Der Beschwerdeführer erhebt durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG innerhalb offener Frist nachfolgende

INDIVIDUALBESCHWERDE

an den Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.

Die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts wird vollumfänglich angefochten.

Als Beschwerdegrund wird die Verletzung folgender verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht:

- Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet aus Art. 31 Absatz 1 LV
- Anspruch auf rechtsgenügende Begründung gemäss Art. 43 Satz 3 LV
- Recht auf Beschwerde gemäss Art. 43 LV
- Willkürverbot (ungeschriebenes Grundrecht)

Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt wie folgt:

A Zulässigkeit der Beschwerde

Der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 11.04.2019 wurde dem Beschwerdeführer am 25.04.2019 zugestellt. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt vier Wochen und läuft somit frühestens am 23.05.2019 ab. Die gegenständliche Beschwerde ist daher gemäss Art. 15 Abs. 4 Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) rechtzeitig.

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich gegen eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung im Sinne des Art 15 Abs 1 StGHG. Sie richtet sich gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts, gegen den gemäss Art 101 Abs. 5 LVG kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben ist, mithin gegen eine letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung einer öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG. Nachdem die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist,

schliesst sie den Instanzenzug definitiv ab und ist somit auch enderledigend im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG (vgl. StGH 2004/6, Erw. 1, sowie StGH 2006/19, Erw. 1, beide abrufbar via www.stgh.li; vgl. neuerdings StGH 2016/103, LES 2017, 50).

Aus Art. 42 Abs. 1 StGHG und Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 92 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) und der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (StGH) (so z.B. StGH 1998/25 in LES 2001, 5) resultiert die Legitimationsvoraussetzung der Beschwer. Beschwer oder benachteiligt ist ein Beschwerdeführer dann, wenn er durch den angefochtenen Hoheitsakt persönlich einen Nachteil erlitten hat (Beschwer) und dieser durch die verlangte Aufhebung beseitigt werden kann (aktuelles Rechtsschutzbedürfnis).

Der Beschwerdeführer war Stiftungsrat der C. Stiftung und beantragte für die eigentümerlose Stiftung als Beteiligter im Sinne des Art. 141 PGR die Bestellung eines Beistandes. Da der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, verfügt er über ein aktuelles Rechtsschutzbedürfnis und ist jedenfalls beschwert.

Der Beschwerdeführer ist eine natürliche Person und daher Träger der in dieser Individualbeschwerde gerügten verfassungsrechtlich gewährleisteten subjektiven Rechte; zudem besteht die Beschwerdelegitimation im Sinne der EMRK, da er in Bezug auf die angefochtene Entscheidung im Sinne von Art. 1 EMRK der Jurisdiktion des Fürstentums Liechtenstein untersteht (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG). Schliesslich ist die Parteistellung des Beschwerdeführers im vorangegangenen Verfahren (Art. 16 StGHG) aus der angefochtenen Entscheidung, dessen Adressat er ist, ersichtlich. Der Instanzenzug, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, wurde vom Beschwerdeführer auch tatsächlich durchlaufen (StGH 1994/17, LES 1996, 6 [7]).

Die gegenständliche Beschwerde ist zulässig und rechtzeitig, der Staatsgerichtshof zu deren materieller Behandlung zuständig.

B Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abgeleitet aus Art. 31 Abs. 1 LV

1. Der Staatsgerichtshof leitet den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 31 Abs. 1 LV ab. Wesentlicher Gehalt dieses Grundrechtes ist, dass die Verfahrensbetroffenen eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der in Frage stehenden Rechtsfolgen angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten (StGH 2007/60, Erw. 2.3 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2007/88, Erw. 2.1 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2009/5, Erw. 2.2.1; StGH 2010/40, Erw. 2.1 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2010/59, Erw. 4.1 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]), was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss (StGH 1997/3, LES 2000, 57 [61, Erw. 4.1]; StGH 1996/34, LES 1998, 74 [79, Erw. 2.1]; vgl. auch StGH 2010/29, Erw. 6 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2008/128, Erw. 6.1 mit weiten Hinweisen sowie Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, a. a. O., 346 und Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör,

in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 571 und 577, Rz. 10 und 17).

2. Das Obergericht hat den den Rekurs des Beschwerdeführers vom 15.01.2019 ergänzenden Schriftsatz vom 14.02.2019 (ON 15) ohne inhaltliche Prüfung und Berücksichtigung als unzulässig zurückgewiesen, weil dieser gegen den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels verstosse.

Dieses Vorgehen verletzt den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers. Dieses Grundrecht muss einfachen ZPO-Grundsätzen wie demjenigen der Einmaligkeit des Rechtsmittels vorgehen. Der Schriftsatz hätte zusätzliche rechtliche Erwägungen enthalten, welche für die Entscheidungsfindung durch das Obergericht wesentlich gewesen wären.

C Verletzung des Anspruchs auf rechtsgenüglihe Begründung gemäss Art. 43 Satz 3 LV

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist wesentlicher Zweck der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV, dass der von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffene deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann (StGH 2015/125, LES 2017, 41 [43]; StGH 2014/99, GE 2015, 115, E. 3.3). Zwar besteht kein genereller Anspruch auf eine ausführliche Begründung. Wenn aber in einem entscheidungsrelevanten Punkt eine nachvollziehbare Begründung gänzlich fehlt und somit die Bekämpfung des entsprechenden Urteils oder der entsprechenden Entscheidung unmöglich ist oder nur eine blosser Scheinbegründung vorliegt, liegt ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor (StGH 2015/125, LES 2017, 41 [43]; StGH 2014/99, GE 2015, 115, E. 3.3; StGH 2005/84, GE 2009, 285; vgl. auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, S. 369 f.).

Gegenständlich ist das Obergericht in seiner Entscheidung der rechtsgenüglihen Begründung nicht nachgekommen und zwar aus den folgenden Erwägungen:

2. Das Fürstliche Obergericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die Antragslegitimation des Beschwerdeführers verneint.

Der Beschwerdeführer beantragte die Bestellung eines Beistandes nach Art. 141 PGR für die gelöschte C. Stiftung, damit der von den kollusiv handelnden Stiftungsräten abgeschlossene Prozessvergleich genehmigt wird und, sofern – davon geht der Beschwerdeführer aus – der Prozessvergleich nicht genehmigungsfähig ist, die Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs gerichtlich festgestellt wird.

Damit soll Stiftungsvermögen geschützt werden.

Der Beschwerdeführer brachte vor, von den Anwälten des Stifters Weisungen erhalten zu haben, die widerstreitend zu den Interessen der Stiftung waren. Deshalb ortete der Beschwerdeführer eine Interessenkollision, die dazu führte, als Stiftungsrat zurückzutreten.

Aufgrund von gewährten Akteneinsichten konnte der Beschwerdeführer nun die Schwere und den Umfang des dolosen Handels der ihm nachfolgenden Stiftungsräte, die im Abschluss des erwähnten Vergleichs mündeten, feststellen als auch bescheinigen. Damit haben sie das der Stiftung zweckgewidmete Vermögen herausgegeben und verloren. Darin sieht der Beschwerdeführer ein zweckwidriges Verhalten, zugleich erachtet er den Vergleich als noch nicht rechtswirksam abgeschlossen, da kollusiv handelnde Stiftungsräte diesen abgeschlossen haben. Sollte der Beistand die Genehmigung nicht erteilen können, dann hätte die Stiftung gegenüber dem bereicherten Nachlass des Stifters einen Bereicherungsanspruch. Sollte der Bereicherungsanspruch nicht mehr durchsetzbar sein, dann erst stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit des Stiftungsrates. Es geht folglich um die Wahrung der Interessen der Stiftung und um pflichtgemässes Handeln der Stiftungsräte. Zum pflichtgemässen Handeln als Stiftungsrat gehört dasjenige des Beschwerdeführers, sei es mit seinem damaligen Rücktritt aufgrund von Interessenkollisionen, sei es nun mit dem beim Gericht eingebrachten Antrag auf Beistandsbestellung und dessen Bescheinigung, die ihm erst durch Einsicht in den Strafuntersuchungsakt ermöglicht wurde.

Das Obergericht hat den entscheidungsrelevanten Punkt der gegenständlichen Rechtssache nicht erfasst. Gegenständlich geht es um eine Stiftung, die aufgrund ihrer Eigentümerlosigkeit unter einem Kontrolldefizit leidet und aufgrund Löschung über kein vertretungsbefugtes Organ verfügt, wobei die zuletzt agierenden Vertreter der Stiftung kollusiv handelten und diese gegenständliche Situation verursachten. Das Obergericht ist auf diese wesentlichen Rechtsfragen gar nicht eingegangen, vielmehr hat es die bestehende Rechtsprechung, die gerade dem Kontrolldefizit entgegenwirken soll, ins Gegenteil verkehrt.

- 2.1 Das Obergericht führt aus, Art. 141 PGR erwähne nicht, was unter dem Ausdruck «Beteiligte» zu verstehen sei. Da die Bestimmung aber auf die Geltendmachung eines Rechtsanspruches und auf die Vertretung der Verbandsperson im Verfahren abziele, können unter den Beteiligtenbegriff des Art. 141 PGR nur jene Personen subsumiert werden, die von diesem Rechtsanspruch rechtlich betroffen werden (Pkt. 5.5 angefochtene Entscheidung).

Diese Rechtsauffassung ist unrichtig und widerspricht der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 141 PGR.

- 2.2 So geht gerade aus der vom Obergericht selbst angeführten Entscheidung LES 2002, 186 hervor, dass ein Beteiligter auch ein früheres Mitglied des Stiftungsrates sein kann. In dieser Entscheidung wurde gerade ein früheres Mitglied des Stiftungsrates als «Beteiligter» im Sinne der damaligen Bestimmung nach Art. 567 PGR angesehen.

Das frühere Mitglied des Stiftungsrates wurde als Beteiligter angesehen, da es nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion in eine Haftung des Stiftungsvorstandes einbezogen werden könnte, sofern es eine zweckwidrige Ausschüttung des Stiftungsvermögens unwidersprochen hinnahm bzw. untätig blieb.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass selbst ein aus dem Stiftungsrat ausgeschiedenes Mitglied noch Pflichten trifft. Insbesondere, wenn das bereits ausgeschiedene Mitglied des Stiftungsrates zweckwidriges Verwenden von Stiftungsvermögen entdeckt, ist es zu pflichtgemäsem Handeln verpflichtet, um Verantwortlichkeit gegen sich abzuwenden.

Gemäss der vom Obergericht zitierten Rechtsprechung (LES 2002,186) hat ein bereits aus dem Stiftungsrat ausgeschiedenes Mitglied immer noch die Pflicht zu handeln, auch wenn es erst nach seinem Ausscheiden eine zweckwidrige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entdeckt.

- 2.3 Gegenständlich liegt eine solche Sachlage vor. Nach Jahren erlangte der Beschwerdeführer Akteneinsicht in verschiedene Verfahren und konnte erst dadurch das nach seinem Ausscheiden pflichtwidrige und kollusive Handeln des ihm nachfolgenden Stiftungsrates, das in den Abschluss des besagten Vergleichs mündete, feststellen und bescheinigen. Die Stiftung verlor dadurch ihr Vermögen, sodass dasselbe nicht dem gewidmeten Zweck zugekommen ist. Zuvor wurden noch die Beistatuten geändert. Die handelnden Stiftungsräte haben sich eigens eine Haftungsbefreiungserklärung eingeholt. Allein die Tatsache, dass die Stiftungsräte eine Haftungsbefreiungserklärung benötigten, zeugt von einem pflichtwidrigen Handeln, zumindest darf ein solches als bescheinigt angesehen werden.

Der Abschluss des Prozessvergleichs steht im Widerspruch zum Prozessvorbringen der Stiftung. Ausdrücklich wurde im Prozess vorgetragen, dass kein Irrtum vorliegt. Der Beschwerdeführer hat auch nach seinem Kenntnisstand keine Hinweise auf einen Irrtum. Insbesondere weiss der Beschwerdeführer, dass er als damaliger Vertreter der Stiftung den Schenker Dr. Gustav Rau nicht täuschte.

Der im Prozessvergleich angeführte Irrtum soll auf Weisung des damaligen Klägers, Dr. Gustav Rau erfolgt sein, obwohl es einen solchen Irrtum nicht gab. Eine Täuschung hat es nie gegeben.

- 2.4 Durch das kollusive Handeln ist jedoch das Rechtsgeschäft nicht rechtswirksam abgeschlossen, sodass immer noch ein Bereicherungsanspruch der Stiftung besteht.

Sollte tatsächlich der vom Stiftungsrat abgeschlossene Vergleich nicht vom zu bestellenden Beistand genehmigt werden können, so besteht ein Bereicherungsanspruch, den es durchzusetzen gilt, damit das der Stiftung gewidmete Vermögen dem Stiftungszweck zugeführt werden kann.

Sollte der Bereicherungsanspruch nicht durchsetzbar sein, entsteht die Frage der Verantwortlichkeit gegen die Stiftungsräte, die kollusiv handelten.

Gegenständlich geht es auch hier letztlich um zweckwidrig verwendetes Stiftungsvermögen. Aus welchen Erwägungen nun der Sachverhalt zu der vom Obergericht zitierten Entscheidung LES 2002, 186 abweicht, erschliesst sich aus der angefochtenen Entscheidung nicht.

Die angefochtene Entscheidung bleibt im hier für die Beurteilung der Aktivlegitimation wesentlichen Teil unvollständig. Vor allem vermochte das Obergericht nicht zu erkennen, dass dieselbe Sachlage vorliegt und aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung zu LES 2002, 186 um pflichtgemässes Handeln des Beschwerdeführers geht. Überraschend ist, dass dieses pflichtgemässe Handeln des Stiftungsrates nicht erkannt werden will.

Das Obergericht hat keine rechtlichen Ausführungen gemacht, aus welchen Erwägungen kein pflichtgemässes Handeln besteht. Die Begründung blieb damit im rechtsrelevanten Teil unvollständig.

3. Weiter verneint das Obergericht das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers (Pkt. 5.5).

Das rechtliche Interesse ergibt sich gerade aus der Wahrnehmung der Pflichten als früherer Stiftungsrat. Warum keine solchen Pflichten – gerade aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung zu LES 2002, 186 - bestehen, führt das Obergericht nicht aus, haben doch bei beiden Sachverhalten die ausgeschiedenen Stiftungsräte sich an den behaupteten Handlungen des Stiftungsrates nicht beteiligt, zweifeln aber an der Rechtmässigkeit der Handlungen der im Amt befundenen Stiftungsräte. Die Schwere und den Umfang des dolosen Handelns konnte der Beschwerdeführer durch eine kurz vor Antragstellung erhaltene Akteneinsicht feststellen. Über die kollusiven Handlungen hat nun ein Beistand zu befinden, ebenso darüber, ob der erwähnte Vergleich genehmigt werden kann. Diese Rechtmässigkeitskontrolle gebührt der Stiftung. Darin liegt ein weiteres rechtliches Interesse.

4. Das Obergericht führt aus, nach Art. 2 Abs. 1 AussStrG sei nur derjenige, der einen auf die Sachentscheidung des Gerichts gerichteten Antrag stellt und darin erkennbar behauptet, einen eigenen Rechtsschutzanspruch in die begehrte Richtung geltend zu machen.

Das Obergericht verkennt dabei, dass es sich gegenständlich um eine Stiftung handelt.

Gerade auch die österreichische Rechtsprechung zu § 2 AussStrG tendiert zu einer Ausweitung der Rechte bestimmter Stiftungsbeteiligter. Damit soll dem aus der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung resultierenden strukturellen Kontrolldefizit entgegengewirkt werden (Kodek in Gitschthaler/Höllwerth AussStrG § 2 Rz 237).

Das Obergericht hat in seiner Entscheidung nicht ausgeführt, warum bei einer liechtensteinischen Stiftung, die ebenfalls unter einem Kontrolldefizit leidet, ein früheres Mitglied des Stiftungsrates keine Parteistellung im Sinne des § 2 AussStrG bekommt, wurde doch die Bestimmung von der österreichischen Vorlage rezipiert, sodass nach bestehender Rechtsprechung auch die Rechtsprechung der Rezeptionsvorlage herangezogen wird. Im angefochtenen Beschluss wird lediglich Rechberger zitiert, der umfangreicherer Kommentar Gitschthaler/Höllwerth findet keine Erwähnung, obwohl dieser auf die bei Stiftungen bestehende Problematik eingeht.

Geht man zudem von der bestehenden inländischen Rechtsprechung und von den gesetzten Zielen des Gesetzgebers bei der letzten Stiftungsreform aus, dann ist umso mehr die Beteiligtenstellung, insbesondere die Antragslegitimation zu bejahen, um Kontrolle zu gewähren.

5. In der bekämpften Entscheidung nimmt das Obergericht Bezug auf die jüngste Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH 2016/84 = LES 2017, 125), wonach zwar Art. 2 Abs 1 lit. c AussStrG im Lichte des Rechtsfriedens im Beistandsbestellungsverfahren nach Art. 141 PGR insoweit grosszügiger zu handhaben sei, als bei Vorliegen eines Antrages auf Beistandsbestellung den (früheren) Organen einer juristischen Person auch schon in Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung zukommt. Dies betreffe aber nur die Beziehung der Organe einer juristischen Person – oder nach deren Liquidation der früheren Organe – als Antragsgegner, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Sicht der Dinge in das Verfahren einzubringen, um Wesentliches, insbesondere zur Klärung des Sachverhalts, beitragen zu können (LES 2017, 125). An der Voraussetzung, dass nach Art. 141 PGR für die Aktivlegitimation zur Stellung eines Antrages auf Beistandsbestellung für eine (gelöschte) Verbandsperson Voraussetzung sei, dass der Antragsteller in seiner Rechtsstellung in Bezug auf den geltend zu machenden Rechtsanspruch berührt werde und die Beeinträchtigung bloss wirtschaftlicher oder ideeller Interessen nicht ausreiche, ändere diese Rechtsprechung nichts.

Das Obergericht zieht die Rechtsprechung des StGH unvollständig heran.

Der StGH macht gerade in dieser Entscheidung weitaus mehr Aussagen im Zusammenhang mit der Parteistellung und des Kontrolldefizits bei Stiftungen.

Die für die gegenständliche Rechtssache wesentliche Passage wurde vom Obergericht übergangen. Denn die vorliegende Rechtsprechung des StGH geht von einer grosszügigen Auslegung des Art. 2 Abs. 1 Bst. c AussStrG aus. Ehemalige Organe erhalten Parteistellung. So erhalten nach dieser Rechtsprechung frühere Organe selbst im Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung. Dabei führt der StGH in LES 2017, 125 (128) das öffentliche Interesse ins Treffen und führt aus, *«in diesem Sinne ist auch die Rsp zum entsprechenden § 2 Abs. 1 Ziff. 3 öAußStrG durchaus pragmatisch: Als Ausgleich zum engen Gesetzeswortlaut bemühen sich die österreichischen Gerichte, den sich daraus ergebenden Defiziten in besonders augenscheinlichen Fällen durch gelegentliche Einräumung der Parteistellung pragmatisch abzuhelpen (Georg E. Kodek, in: Edwin Gitschthaler/Johann Höllwerth, Kommentar zum AußStrG, Wien 2013, RZ 46 zu § 2). Eine solche pragmatische Haltung wird dabei auch in Österreich nicht nur im Interesse des jeweiligen Verfahrensbetroffenen, sondern ebenfalls zur Abdeckung weiterer privater und auch von öffentlichen Interessen, so etwa bei der (österreichischen) Privatstiftung zum Ausgleich von Kontrolldefiziten, eingenommen (Georg Kodek, a.a.O., RZ 241).»*

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes rechtfertigt sich im Beistandsverfahren bei juristischen Personen im Lichte der erwähnten Rechtsprechung eine Ausnahme vom

restriktiven Gesetzeswortlaut. Nach Auffassung des StGH liegt im Ausgleich von Kontrolldefiziten ein öffentliches Interesse.

Ausgehend von dieser vom StGH vertretenen und vom Obergericht sogar zitierten Rechtsprechung ist die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht nachvollziehbar.

Der Ausgleich des Kontrolldefizits ist ein öffentliches Interesse. Weshalb nun dem Beschwerdeführer unter Heranziehung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes keine Parteistellung und keine Aktivlegitimation zukommen soll, erschliesst sich aus der angefochtenen Entscheidung nicht. Das Obergericht machte dazu keine Ausführungen; auf die rechtsrelevante Frage ist das Obergericht gar nicht eingegangen.

Während der Staatsgerichtshof eine weite Auslegung zur Behebung von Kontrolldefiziten anwendet, will das Obergericht von einer solchen nichts wissen, zumindest erklärt sich das Obergericht dazu nicht.

6. Im Vergleich zum alten Stiftungsrecht bedeutet die Rechtsansicht des Erstgerichts einen Rückschritt des neuen Stiftungsrechts und der Aufsicht. Der Gesetzgeber hatte jedoch ganz anderes im Sinn und wollte mit der Stiftungsreform der sinkenden Reputation des Stiftungswesens begegnen und die Sicherheit und Seriosität des Rechtsinstituts herstellen. Dabei wurde bei der Stiftungsreform auch ein entsprechendes Augenmerk auf die Foundation Governance gelegt.

Die Rechtsansicht des Obergerichts im angefochtenen Beschluss befeuert das einer Stiftung inhärent liegende strukturelle Kontrolldefizit. Während die Stiftungsnovelle diesem Kontrolldefizit entgegenwirken wollte, wird es nun von der Rechtsprechung des Obergerichts geradezu neu entworfen.

Mit der von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Rechtsansicht des Obergerichts wird kriminellen Machenschaften Tür und Tor geöffnet; das Gericht bietet Hilfeleistung. Pflichtwidrige Machenschaften werden favorisiert, die Möglichkeit der Prüfung wird verhindert, eine Rechtmässigkeitskontrolle ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber des Fürstentum Liechtenstein bietet nach Rechtsansicht des Obergerichts eine Plünderung der Stiftung durch die zuletzt agierenden Stiftungsräte an, zivilrechtliches Vorgehen wird verunmöglicht, eine materiell-rechtliche Prüfung eines Rechtsgeschäfts einfach verneint.

Während sich der Beschwerdeführer gesetzeskonform verhalten, die Rechtsprechung der hiesigen Gerichte respektierte und deshalb aufgrund einer Interessenkollision als Stiftungsrat demissionierte, billigt das Obergericht mit seiner Rechtsansicht zur Antragslegitimation das kollusive Handeln der dem Beschwerdeführer nachfolgenden Stiftungsräte. Eine rechtsgenügende Begründung dafür bietet das Obergericht nicht. Deshalb erscheint die Entscheidung des Obergerichts auch als willkürlich.

D. Verletzung des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV

1. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt dem Beschwerderecht nach Art. 43 LV ein materieller Gehalt zu, der eine Aushöhlung dieses Grundrechts durch den Gesetzgeber nicht zulässt. Wie bei anderen Grundrechten hat der Staatsgerichtshof sein früheres formelles Grundrechtsverständnis auch in Bezug auf das Recht der Beschwerdeführung zugunsten eines solchen materiellen Verständnisses revidiert (StGH 2012/49, Erw. 3; StGH 2009/4, Erw. 1.2.3 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; siehe hierzu auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 518, Rz. 17 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Gesetzliche Einschränkungen von Art. 43 LV sind demnach nur zulässig, wenn sie dieses Grundrecht nicht übermässig einschränken.

Entsprechend sind nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Rechtsmittelbeschränkungen und selbst Rechtsmittelausschlüsse grundrechtskonform, sofern sie verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sind (StGH 2010/131, Erw. 3.4.2; StGH 2010/128, Erw. 4.3.1 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2009/140, Erw. 2.2; StGH 2009/4, Erw. 1.2.4 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2007/138 und 2008/35, Erw. 2.4 [im Internet abrufbar unter www.stgh.li]; StGH 1998/19, LES 1999, 282 [286, Erw. 4.1]; vgl. auch StGH 1997/19, LES 1989, 269 [273 f., Erw. 3.2 f.] und Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, a. a. O., 531 ff., Rz. 35 f.).

2. Gegenständlich lehnt das Obergericht die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers mittels enger Auslegung des Beteiligtenbegriffs ab.

Nach der vorliegenden Rechtsprechung (LES 2002. 186) ist ein vormaliger Stiftungsrat verpflichtet, zu handeln, wenn er feststellt, dass Stiftungsvermögen zweckwidrig verwendet wurde. Unterlässt er die gebotenen Handlungen, läuft er Gefahr für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

Folgt man dieser Rechtsprechung, dann verweigert das Obergericht die für den Beschwerdeführer gebotenen und notwendigen Handlungen. Damit wird ihm sein verfassungsmässiges Beschwerderecht verwehrt.

E. Verletzung des Willkürverbots

1. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt ein Verstoß gegen dieses Grundrecht dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist (StGH 2014/99, GE 2015/115, E. 4.1; Hugo Vogt, Willkürverbot, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 317 f., Rz. 26 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).
2. Gegenständlich lässt sich die angefochtene Entscheidung des Obergerichts nicht sachlich begründen.

Dies rührt daher, dass das Obergericht die rechtsrelevanten Fragen nicht erfasst hat und sich auf einen formalen Rechtsstandpunkt zurückzieht.

Bei Einnahme des formalen Rechtsstandpunktes verwendet das Obergericht die bestehende Rechtsprechung unvollständig, sie erfasst sie nicht in ihrem gesamten Umfang.

Wie bereits oben ausgeführt, war das Obergericht nicht in der Lage den in LES 2002, 186 publizierten Sachverhalt zu erfassen, nämlich dass selbst für einen ehemaligen Stiftungsrat, der eine nach seinem Ausscheiden zweckwidrige Verwendung des Stiftungsvermögens entdeckt, zu pflichtgemässen Handeln angehalten ist, ansonsten er haftbar wird.

In der angefochtenen Entscheidung führt das Obergericht aus, dass der Beschwerdeführer beim Abschluss des gerichtlichen Vergleichs nicht beteiligt war und deshalb sei eine Einbeziehung in eine Haftung nicht erkennbar. Damit zeigt das Obergericht, dass der in LES 2002, 186 vorgelegene Sachverhalt nicht konsultiert wurde; denn auch dort wurde rechtswidriges Handeln (Auflösung der Stiftung) nach dem Ausschluss des Antragstellers als Stiftungsrat behauptet. Der ausgeschiedene Stiftungsrat hatte rechtlich begründete Bedenken über die beabsichtigte Verwendung des Stiftungsvermögens und der nachfolgenden Auflösung der Stiftung, weshalb ihm ein rechtliches Interesse zugebilligt wurde.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer den im Zivilverfahren geltend gemachten Anspruch bestritten und die Rechtmässigkeit des Schenkungsvertrages behauptet. Wegen seines Interessenkonflikts, der sich dann in der von den Anwälten des Klägers mit Schreiben vom 28.09.2000 verfassten Weisung manifestierte, ist der Beschwerdeführer als Stiftungsrat zurückgetreten, damit er nicht als Stiftungsrat pflichtwidrig handeln muss. In der Folge hat sich dann herausgestellt, dass der ihm nachfolgende Stiftungsrat genau das pflichtwidrige Verhalten basierend auf Weisungen des Stifters an den Tag gelegt hat.

Bei beiden Fällen wird pflichtwidriges Verhalten des Stiftungsrates behauptet und die Antragstellung erfolgt durch ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied, das beim pflichtwidrigen Verhalten nicht beteiligt war.

Während das Gericht dem ausgeschiedenen Stiftungsrat in LES 2002, 186 eine Antragslegitimation zubilligte, wird sie gegenständlich ohne sachliche Begründung verneint.

Ausdrücklich wird der in LES 2002, 186 publizierten Rechtsprechung festgehalten, dass der diesem Gesetz (PGR) verpflichtete Antragsteller also schon zur Vermeidung einer allfälligen Haftung gehalten war, diesbezüglich zu remonstrieren und sich auch für eine dem Zweck der Stiftung entsprechenden Verwendung allfälliger Ausschüttungen einzusetzen. Mit anderen Worten führte der Oberste Gerichtshof damit aus, dass der ausgeschiedene Stiftungsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit nach PGR verpflichtet war, sich für eine zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens einzusetzen.

Das Obergericht vermag keine Parallelen zum gegenständlichen Fall erkennen. Aber auch hier liegt behauptetes pflichtwidriges Verhalten des Stiftungsrates vor, welches sich nach Ausscheiden des Beschwerdeführers zeigte und welches der ausgeschiedene Stiftungsrat bereits zuvor nicht billigte, vielmehr Grund seines Ausscheidens war. Eine sachliche Begründung findet sich in der angefochtenen Entscheidung nicht, die eine unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte zulässt. In beiden Fällen wird eine zweckwidrige Verwendung des Stiftungsvermögens behauptet – im einen Fall durch Ausschüttung, im gegenständlichen durch Abschluss eines Vergleichs – und in beiden Fällen liegt ein dem handelnden Stiftungsrat konträres Verhalten eines ausgeschiedenen Stiftungsrates vor und bei beiden Fällen entledigt sich der Stiftungsrat der Rechtmässigkeitskontrolle durch Auflösung der Stiftung.

F. Verhandlung

Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Es bestehen keine Gründe, die Öffentlichkeit auszuschliessen; im Gegenteil, es liegen berechnigte Interessen vor, die Öffentlichkeit zuzulassen, steht doch hier die Rechtmässigkeitskontrolle von handelnden Stiftungsräten und die vom Gesetzgeber gewollte Foundation Governance auf dem Prüfstand, die über den gegenständlichen Fall hinaus Bedeutung hat.

Aus all den vorgenannten Gründen stellen die Beschwerdeführer nachfolgende

Anträge:

- a) Der Staatsgerichtshof wolle eine öffentliche Verhandlung durchführen.**
- b) Der Staatsgerichtshof wolle dieser Beschwerde Folge geben und feststellen:**
 - 1. Durch den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 11.04.2019, ON 18, zu 07 HG.2018.121 wurde der Beschwerdeführer in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt. Die angefochtene Entscheidung wird daher zur Gänze aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen.**
 - 2. Das Land Liechtenstein ist schuldig, dem Beschwerdeführer die Kosten dieses Verfahrens zu Händen des Rechtsvertreters binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.**

3. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Liechtenstein.

Beilagen:

- Beschluss des Fürstlichen Obergericht vom 11.04.2019 07 HG.2018.121, ON 18
- Rekurs vom 15.01.2019

Kosten

(Streitwert CH 30.000,--)

Individualbeschwerde doppelter TP 3 C [§ 6 Abs. 2 Honorarrichtlinien] inkl. ES CHF 3'326.40

Lindau, den 23.05.2019

Rechtsanwälte Meier & Partner

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2019

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, eine Gegenäusserung zu einer (samt angefochtener Obergerichtsentscheidung vorgelegten) Individualbeschwerde zu erstatten.

Der Beschwerdeführer hatte einen Antrag auf Bestellung eines Beistandes für eine gelöschte Stiftung gestellt, damit dieser die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit eines vor 20 Jahren von der Stiftung mit ihrem Stifter geschlossen gerichtlichen Vergleiches überprüfen und, sofern erforderlich, diesen genehmigen oder die Rechtsunwirksamkeit gerichtlich feststellen lassen sollte. Dieser Antrag war vom Landgericht mangels Antragslegitimation des Beschwerdeführers abgewiesen worden; der Rekurs gegen diese Entscheidung wurde vom Obergericht ebenfalls abgewiesen, wobei ein zusätzlicher Schriftsatz unter Berufung auf die Einmaligkeit des Rechtsmittels zurückgewiesen wurde.

Sowohl in seinem Rekurs als auch in seiner Individualbeschwerde beruft sich der Beschwerdeführer insbesondere auf die OGH-Entscheidung LES 2002, 186 sowie die StGH-Entscheidung 2016/84. Das Obergericht erachtete beide Entscheidungen als nicht (direkt) einschlägig für den Beschwerdefall.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

Da sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass eine Vollmacht unterzeichnet wurde, ist gemäss Art. 38 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 32 Abs. 6 LVG und § 28 Abs. 2 ZPO (i.d.F. LGBI. 2013 Nr. 416) auf die (jedenfalls mündlich) erteilte Vollmacht zu verweisen. Sonst ist ein Punkt abzuziehen.

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

U.a. sollte vermieden werden, zu lange und unnötige Textbausteine zu verwenden.

2. Eintretensvoraussetzungen (6 Punkte)

2.1 An sich ist es nicht erforderlich, die Legitimationsvoraussetzung der Beschwerdegegner für die Gegenäusserung zu thematisieren. Diese ergibt sich schon aus der Fristsetzung durch den Staatsgerichtshof. Hier ist es aber gerechtfertigt, dies ausführlicher in einem separaten Absatz zu tun, zumal die Beschwerdegegner im ordentlichen Verfahren ja nicht einbezogen waren. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung gemäss StGH 2016/84 jedenfalls die letzten Organe einer gelöschten juristischen Person als Verfahrensbeteiligte auch im Beistandsbestellungsverfahren zu hören sind. Hierfür gibt es 2 Zusatzpunkte.

2.2 Zur Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist die Letztinstanzlichkeit zu thematisieren. Zunächst geht es hier nicht um Art. 101 Abs. 5 LVG, sondern um § 62 Abs. 2 AussStrG. Zudem man kann argumentieren, dass in Bezug auf die Zurückweisung des weiteren Schriftsatzes keine Konformentscheidung vorliegt und somit die Letztinstanzlichkeit entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Obergerichts hinsichtlich dieses Spruchpunktes fehlt und insoweit die Individualbeschwerde ohne materielle Behandlung zurückzuweisen ist. Hingegen lässt sich nicht argumentieren, dass dem Beschwerdeführer die Verfahrensbeteiligtenstellung fehle; denn dies ist gerade der Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens und in einem solchen Falle ist gemäss Rechtsprechung für die Zwecke der Individualbeschwerde vom Vorliegen dieser Eintretensvoraussetzungen auszugehen. Wer darauf hinweist, bekommt einen Zusatzpunkt.

Erwähnt werden sollte auch das Fehlen einer Sachverhaltszusammenfassung gemäss Art. 16 Satz 1 StGHG, auch wenn dies bestenfalls nur zu einem Verbesserungsauftrag führen würde.

3. Grundrechtsrügen (28 Punkte)

3.1 Rechtliches Gehör (5 Punkte)

Hier ist auf die StGH-Rechtsprechung zur eingeschränkten Zulässigkeit der Einmaligkeit des Rechtsmittels im Lichte des Gehörsanspruchs zu verweisen. Danach verstösst die auf diesen Verfahrensgrundsatz gestützte Zurückweisung eines Schriftsatzes jedenfalls dann nicht gegen die Verfassung, wenn im betreffenden Schriftsatz nur ein Vorbringen erstattet wird, welches schon im ordentlichen Rechtsmittel möglich gewesen wäre oder wenn das Vorbringen nicht entscheidungsrelevant ist (siehe StGH 2016/071, LES 2016, 219). Der Staatsgerichtshof erachtet diesen Verfahrensgrundsatz wesentlich deshalb in diesem Rahmen als verfassungskonform, weil verhindert werden soll, dass die Rechtsmittelfrist unterlaufen wird. Dies ist hier der Fall, weil der Schriftsatz nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wurde.

Im vorliegenden Fall bestätigt der Beschwerdeführer ausdrücklich die Feststellung des Obergerichts, dass er im ergänzenden Schriftsatz (nur) Rechtsausführungen gemacht hat. Diese hätte er aber offensichtlich auch schon im ordentlichen Rechtsmittel erstatten können. Somit war die Zurückweisung des Schriftsatzes verfassungskonform.

3.2 Willkür (15 Punkte)

Hinsichtlich der restlichen Grundrechtsrügen ist es am sinnvollsten (aber keineswegs zwingend), zunächst die Willkürzüge zu behandeln und dann bei den anderen Grundrechtsrügen weitgehend auf diese Ausführungen zu verweisen. Jedenfalls erfolgt die entsprechende Punkteuteilung auch dann bei der Willkürzüge, wenn die detaillierten Ausführungen bei einem anderen Grundrecht erfolgen (primär Begründungspflicht; allenfalls auch Beschwerderecht).

Der Beschwerdeführer macht hauptsächlich eine Ungleichbehandlung gegenüber den beiden Vergleichsfällen OGH LES 2002, 186 und StGH 2016/84 (LES 2017, 125) geltend. Eine allfällige Ungleichbehandlung beschlägt primär den Gleichheitssatz, der vom Beschwerdeführer allerdings nicht geltend gemacht

wird. Im Lichte des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Willkürverbots hat dagegen anders als beim Gleichheitssatz in der Rechtsanwendung nur eine grobe Prüfung dahingehend zu erfolgen, ob die angefochtene Prüfung geradezu unhaltbar ist. Vor diesem groben Prüfungsraster kann die angefochtene Entscheidung ohne Weiteres bestehen.

OGH-Entscheidung LES 2002, 186:

Entgegen dem Beschwerdevorbringen unterscheidet sich dieser Fall sehr wohl vom Beschwerdefall. In der OGH-Entscheidung LES 2002, 186 heisst es nämlich wie folgt: „Nach Auffassung des Senats ist der Antragsteller als früheres Mitglied des Stiftungsrates als Beteiligter i.S. der zitierten Gesetzesstellen anzusehen, da er auch nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion in eine Haftung des Stiftungsvorstandes einbezogen werden könnte, sofern er als Stiftungsratsmitglied eine zweckwidrige Ausschüttung des Stiftungsvermögens unwidersprochen hinnahm bzw. untätig blieb. Immerhin hatte ja der Stiftungsrat [...] noch während aufrechter Funktion des Antragstellers – die Ausschüttung des Stiftungsvermögens an die vermeintlich allein Begünstigte und die sofortige Auflösung der Antragsgegnerin beschlossen.“ (OGH LES 2002, 186 [188]; Unterstreichung hinzugefügt).

Im Beschwerdefall war der Beschwerdeführer dagegen schon am 23.11.2000 als Stiftungsrat zurückgetreten; die von ihm behaupteten Pflichtwidrigkeiten von Stiftungsorganen erfolgten aber erst im darauffolgenden Jahr. Eine diesbezügliche Haftung des Beschwerdeführers ist somit ausgeschlossen und ein Vergleich mit der erwähnten OGH-Entscheidung entsprechend nicht gerechtfertigt. Im Übrigen begründet das Obergericht die Unzulässigkeit eines solchen Vergleiches auch damit, dass diese OGH-Entscheidung vor der Stiftungsrechtsrevision LGBI. 2008/220 ergangen sei, als das Gesetz die entsprechende Antragslegitimation weiter fasste als heute.

StGH 2016/84 (LES 2017, 125):

Der Staatsgerichtshof hat dort entschieden, dass Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG im Lichte des Rechtsfriedens im Beistandsbestellungsverfahren nach Art. 141 PGR insoweit grosszügiger zu handhaben sei, als bei Vorliegen eines Antrags auf Beistandsbestellung den (früheren) Organen einer juristischen Person auch schon in diesem Verfahren Parteistellung zukomme (StGH 2016/84, Erw. 2.7, LES 2017, 125 [128]). Das Obergericht verweist nun aber darauf, dass es im dortigen Fall nur um die Beiziehung der Organe einer juristischen Person – oder nach deren Liquidation der früheren Organe – als Antragsgegner ging, um ihnen

die Möglichkeit zu bieten, ihre Sicht der Dinge in das Verfahren einzubringen, um Wesentliches, insbesondere zur Klärung des Sachverhalts, beitragen zu können. Man kann deshalb argumentieren, dass in dieser StGH-Entscheidung gar nicht thematisiert wurde, welche Anforderungen an die Legitimation des Antragsstellers zu stellen sind und sich deshalb für Fälle wie den vorliegenden nichts ändert.

Der Staatsgerichtshof hat zudem eine grosszügigere Handhabung von § 2 Auss-StrG nicht nur mit der vom Beschwerdeführer allein angesprochenen besseren Durchsetzung des Grundsatzes der corporate governance begründet (wobei das Obergericht in diesem Zusammenhang betont, dass immerhin jederzeit eine Strafanzeige erstattet werden kann - was im Beschwerdefall auch, allerdings erfolglos, geschehen ist). Das Obergericht erwägt insbesondere auch, dass im dortigen Fall Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Beschwerdegegner nicht auszuschliessen waren. Letzteres ist aber im Beschwerdefall, wie schon ausgeführt, eben nicht gegeben. Zudem ist die zeitliche Komponente aus Rechtssicherheitsüberlegungen wichtig: In StGH 2016/84 ging es um die Verfahrensbeteiligtenstellung der letzten Organe vor der Löschung. Im Beschwerdefall kam es indessen nach der Demission des Beschwerdeführers noch zu mehrfachen Wechseln im Stiftungsrat. Schliesslich liegen im Beschwerdefall die vom Beschwerdeführer behaupteten Pflichtwidrigkeiten von Stiftungsorganen immerhin fast zwanzig Jahre zurück und die Stiftung wurde kurz darauf gelöscht. Selbst wenn man also die Verfahrensbeteiligtenstellung grundsätzlich nicht nur auf die letzten Organe ausdehnen wollte – 20 Jahre zurück kann eine solche Ausdehnung wohl nicht gehen, wenn nicht der Rechtssicherheitsaspekt grob vernachlässigt werden soll.

Für die volle Punktzahl braucht es die Mehrzahl, aber nicht alle diese Argumente.

3.3 Begründungspflicht (4 Punkte)

Da sich die Beschwerdeaussführungen primär gegen die materielle Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung richten, ist zunächst der Hinweis sinnvoll, dass nach der StGH-Rechtsprechung selbst eine unrichtige Entscheidungen noch nicht ohne Weiteres gegen dieses Grundrecht verstösst.

Gerade wenn man berücksichtigt, dass es im Beschwerdefall nur um die Frage der Antragslegitimation des Beschwerdeführers geht, hat das Obergericht seine Entscheidung genügend begründet. Es hat sich - im Einklang mit der für die Beurteilung der Antragslegitimation relevanten Rechtsprechung - mit der konkreten Interessenlage des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Unter diesem Gesichtspunkt hat es das Vorbringen des Beschwerdeführers zu den von ihm behaupteten Pflichtverletzungen der früheren Stiftungsorgane sehr wohl berücksichtigt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen war entgegen dem Beschwerdevorbringen eben nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, dass das Obergericht detailliert auf die vom Beschwerdeführer als Vergleichsfall herangezogene OGH-Entscheidung LES 2002, 186 eingegangen ist und herausgearbeitet hat, dass beim Beschwerdeführer anders als in Vergleichsfall keine Gefahr einer Haftung mehr besteht. Auch in Bezug auf die StGH-Entscheidung 2016/84 hat das Obergericht auf wesentliche Unterschiede hingewiesen und insoweit der Begründungspflicht jedenfalls Genüge getan.

3.4 Beschwerderecht (4 Punkte)

Zunächst ist hier zu erwähnen, dass dem Beschwerdeführer die Antragslegitimation schon in erster Instanz verweigert und dies vom Obergericht nur bestätigt wurde. Somit geht es hier nicht um einen Eingriff in das Beschwerderecht, sondern in die Garantie des ordentlichen Richters. Dieses Grundrecht ist vom Beschwerdeführer jedoch nicht geltend gemacht worden. Dies hat allerdings kaum praktische Auswirkungen, weil sich die beiden Grundrechte überschneiden. Wer dies in einer Fussnote erwähnt und weiter darauf hinweist, dass mit diesem Grundrecht an sich eine differenzierte Prüfung möglich wäre, weil im Sinne der StGH-Rechtsprechung dem Beschwerdeführer der Instanzenzug geradezu abgeschnitten wird, erhält zwei Zusatzpunkte.

Sinnvollerweise wird hier die weitere Auseinandersetzung mit dieser Grundrechtsrüge mit dem Hinweis, dass das falsche Grundrecht gerügt wurde, beendet und unter Verweis auf die Ausführungen zum Willkürverbot nur noch ausgeführt, dass die Verfahrensbeteiligtenstellung des Beschwerdeführers eben zu Recht verneint wurde.

4. Öffentliche Verhandlung (3 Punkte)

Hierzu kann ausgeführt werden, dass der Staatsgerichtshof (allerdings entgegen dem gesetzlichen Regelfall gemäss Art. 47 Abs. 1 StGHG) üblicherweise nicht öffentlich – auch nicht parteiöffentlich – verhandelt. Zudem kann im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGHG argumentiert werden, dass eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag nicht notwendig erscheint; dies insbesondere auch deshalb, weil die Sachlage im Beschwerdefall offensichtlich genügend geklärt sei.

5. Kostenverzeichnis (5 Punkte)

- 5.1 Zunächst ist auf das Kostenverzeichnis des Beschwerdeführers einzugehen. Gemäss StGH-Rechtsprechung (StGH 1994/19, LES 1997, 73) sieht sich der Staatsgerichtshof nicht an die RAK-Honorarrichtlinien gebunden und erachtet es auch nicht als sachgerecht, einen höheren TP zu berechnen als für Revisionen an den OGH. Entsprechend ist nur der einfache TP 3C gerechtfertigt.
- 5.2 Hinsichtlich des eigenen Kostenverzeichnisses sind nur der Streitgenossenzuschlag von 15 % sowie die Mehrwertsteuer (ein Wohnsitz der Beschwerdegegner ausserhalb FL/CH ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht) zu beachten.

6. Antrag (4 Punkte)

Sofern die Unzulässigkeit der Individualbeschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes betreffend Zurückweisung des zusätzlichen Schriftsatzes geltend gemacht wird, ist auch im Antrag gesondert ein Teilantrag auf Zurückweisung zu stellen; im Übrigen hat der Antrag zu lauten, der Beschwerde keine Folge zu geben; und eventualiter, dem Beschwerdeführer nur Kosten in Höhe des einmaligen TP 3C zuzusprechen. Schliesslich ist die Durchführung einer nichtöffentlichen Verhandlung zu beantragen.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend